

doctrinae Angelicae, und anschließend daran die Commentarii in primam partem D. Thomae. Der erste Band ist sehr schön gedruckt und prachtvoll ausgefallen und macht den Herausgebern und dem Verlage alle Ehre.

Linz a. D.

Dr Leopold Kopler.

Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht. Von *Dr theol. Philipp Hofmeister O. S. B.* 4^o (XIV u. 256). Abtei Neresheim (Württemberg) 1931. M. 12.—.

Eine theologische Doktorarbeit der kath.-theol. Fakultät in Tübingen. Das sorgfältig gearbeitete Werk enthält viel mehr als der Titel ahnen läßt. Sind Einleitung und erster Abschnitt (Bischof und Domkapitel im allgemeinen) mehr dem Buchtitel entsprechend, so ergeht sich der zweite Abschnitt (Bischof und Domkapitel im besonderen) beinahe über alle Gebiete des kanonischen Rechtes. Denn es wird hier nicht bloß von Kapitels-, sondern auch von Diözesanangelegenheiten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen) gehandelt, insofern einst oder jetzt das Kapitel irgendwie daran Anteil genommen hat. Derart sind die einzelnen Kapitel zu interessanten rechts-historischen Exkursen angewachsen und machen manche Formulierungen des Kodex erst verständlich. Auch der belesene Kanonist wird mit Interesse das Werk studieren. Wegen des mannigfachen Inhaltes wäre ein alphabetisches Register erwünscht.

Im einzelnen sei bemerkt: S. 70: Die Besetzung des Seckauer Bischofstuhles kam dem Erzbischof von Salzburg, nicht dem österreichischen Kaiser zu. S. 108: Die neueste Entwicklung (s. „Theologie und Glaube“ 1932, 24. Jahrg., S. 246) zeigt, daß die päpstlichen Reserve durch das bayrische Konkordat nicht aufgehoben waren. Nach Art. 32 des österreichischen Konkordates von 1855 fließt das Interkalare dem vom Staat verwalteten Religionsfonds zu.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III.

Eine Untersuchung zur kirchlichen Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolf Sohms. Von *Dr theol. Vinzenz Fuchs.* (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von *Dr Albert M. Koenigen*, Band IV.) Gr. 8^o (XXIV u. 291). Bonn 1930, Kurt-Schröder-Verlag. M. 16.—.

Rudolf Sohm liebte es, durch kühne Hypothesen die wissenschaftliche Welt in Aufregung zu versetzen. In seinem letzten Werk „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians“ (1918) vertrat er die Anschauung, daß Ordination ursprünglich die Anstellung im Kirchendienst und die Weihe nur eine liturgische, sakramentale Form der Anstellung bedeutete. Daher seien absolute Ordinationen nicht bloß unerlaubt, sondern sogar ungültig gewesen. Gegen die schillernde These Sohms tritt ein Schüler des gewieften Würzburger Kanonisten Gillmann, Dr Vinzenz Fuchs, auf. Unter Benützung ungedruckten und gedruckten Materials und eines umfangreichen Schrifttums verfolgt der Verfasser die Geschichte des Ordinationstitels. Schon die Apostel errichteten ein örtlich gebundenes Kirchenamt; der Geistliche wurde für ein bestimmtes Kirchenamt geweiht. Postenwechsel kamen aber schon seit der Wende des 2. Jahrhunderts vor, sehr selten allerdings bei Bischöfen. Mit der Weihe für einen bestimmten Posten hing auch das vom Konzil von Chalzedon erlassene Verbot absoluter Ordina-

tionen zusammen. Sohm ruft nun für seine Theorie den Ausdruck *irrita* (*ordinatio*) an: absolute Ordinationen hätten eine gültige Weihe gar nicht zustande kommen lassen. Fuchs weist aber unter Heranziehung eines ungeheuren Materials nach, daß seit dem 5. Jahrhundert im iroschottischen Kirchentum und seit dem 8. Jahrhundert auch im Frankenreich, gefördert auch noch durch das Eigenkirchenwesen, die absolute Ordination, allerdings nicht immer zum Segen der Kirche, sehr verbreitet war. Es wurden die absoluten Ordinationen bekämpft, aber keine Reordinationen verfügt, auch nicht zu einer Zeit, wo sonstige Reordinationen besonders wegen Simonie Verteidiger fanden. So bestätigen die eingehenden Untersuchungen des Verfassers über die „*ordinatio irrita*“ die seinerzeitigen Aufstellungen Hergenröthers und Saltets. Der Verfasser hat mit seinem Erstlingswerke der katholischen Wissenschaft wahrhaft einen Dienst erwiesen. Die Lektüre des Werkes ist aber auch sonst vom kultur- und dogmengeschichtlichen Standpunkte aus höchst interessant, besonders die Frage über die *ordinatio involuntaria*, S. 106 ff., wäre einer eigenen Untersuchung wert.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Ius Missionariorum, Tomus V: De matrimonio. Auctore G. Vromant, C. I. C. M. de Scheut. Louvain, Museum Lessianum, 1931.

Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, mit der vorliegenden Veröffentlichung ein vollständiges System des kirchlichen Eherechts zu bieten. Wie er in der Vorrede bemerkt, ging sein Streben dahin, „*quaestiones selectae*“ aus dem Kreise des Eherechts zu behandeln, die eine besondere Beziehung zur missionarischen Tätigkeit einschließen. Was in den Missionsgebieten einen eigenen Akzent in der Verwaltung des Ehesakraments empfängt, das sollte zusammenfassend erörtert werden. Nur soweit es die methodische Behandlung verlangte, wurden allgemeine Begriffe und Thesen des Eherechts in die Darstellung verflochten.

Daß ein solches Unternehmen sachlich begründet ist, bedarf keines langen Beweises. Vorzüglich zwei Gründe melden sich dafür an. 1. Wenngleich das kirchliche Eherecht auf Grund des Codex iuris canonici für die ganze Kirche einheitlich geregelt ist, so gibt es doch in ihm wichtige Materien, die in den Missionsländern eine eigenartige Bedeutung gewinnen, während sie anderswo praktisch kaum zur Geltung gelangen. Dahin gehören z. B. die Kapitel über das *impedimentum disparitatis cultus*, das *privilegium Paulinum*, die Dispensmöglichkeit hinsichtlich des *matrimonium legitimum (non sacramentum)* u. s. w. 2. Die bürgerlichen Gesetze und Gebräuche in den Missionsländern unterscheiden sich teilweise wesentlich von denen des europäisch-amerikanischen Kulturreiches, wodurch in der Ausführung der kirchlichen Ehebestimmungen neue Fragen auftauchen.

Vromant hat vorzüglich jene Besonderheiten berücksichtigt, die im kirchlichen Eherecht selbst liegen, während er den Fragen aus der Rechts- und Kulturlage der missionierten Völker nur wenig Beachtung schenkt. Vielleicht entschließt sich der Verfasser bei einer späteren Neuauflage dazu, die soziologisch und ethnologisch nicht minder wie missionarisch bedeutsamen Fragen des heidnisch-bodenständigen und kolonialen Eherechts stärker heranzuziehen. Aber auch in der vorliegenden Form verdient das Werk die beste Empfehlung. Es ist mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes in klarer Diktion und scharfer Aufteilung der Materie abgefaßt.

Berlin.

Gentrup.